

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN BIODIVERSITÄTSFONDS

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse der förderungsnehmenden Person, des Unternehmens der förderungsnehmenden Person oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die vorgesehenen Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idGF, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, einzuhalten.
8. die Planung, örtliche Bauaufsicht und Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen.
9. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen
10. dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird.
11. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
12. den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
13. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann und eine Teilabrechnung vorgelegt werden könnte. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
14. innerhalb der festgesetzten Frist nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihr erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Abwicklungsstelle vorzulegen; in Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; weiters ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des Erfolgs der geförderten Maßnahmen unter Heranziehung der unter § 9 Abs. 1 Z 2 genannten Indikatoren beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden; die Prüfung dieser Unterlagen durch die Abwicklungsstelle bildet als Grundlage für die Endabrechnung.
15. die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebenden zu informieren; dies betrifft auch jene Förderungen, um die nachträglich angesucht werden
16. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer (Ko-)Finanzierung der Europäischen Union, den Kontrollorganen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken.

Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn Jahre ab dem Ende

des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.

17. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird.
18. in begründeten Fällen sind die im Rahmen des Förderungsvorhabens erhobenen Daten auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Das Aggregationsniveau wird einvernehmlich festgelegt.
19. die Empfehlung an die förderungsnehmende Person, bei der Ausführung der Maßnahmen, soweit relevant, die Kriterien für Veranstaltungen von „green events“ (<https://infothek.greenevents.at>) anzuwenden und Produkte und Dienstleistungen mit österreichischen Umweltzeichen (<http://www.umweltzeichen.at>) oder Vergleichbarem sowie die Ziele und Kriterien des Aktionsplans Nachhaltige öffentliche Beschaffung (<https://www.nabe.gv.at>) zu berücksichtigen; dem Förderungsantrag ist ein entsprechendes Konzept zur geplanten Umsetzung dieser Empfehlungen beizufügen; Bei Förderungen ab einer Million Euro sind die oben genannten Kriterien verpflichtend anzuwenden.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
2. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.
3. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
4. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle von der förderungsnehmenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
5. die Leistung von der förderungsnehmenden Person nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
6. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird.
7. die Förderungsmittel von der förderungsnehmenden Person ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
8. von der förderungsnehmenden Person vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
9. die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.

10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verlorengegangen sind.
11. die förderungsnehmende Person, das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.
12. die förderungsnehmende Person nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
13. der förderungsnehmenden Person obliegende Publicitymaßnahmen nicht durchgeführt werden.
14. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird.
15. die förderungsnehmende Person die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
16. eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt.
17. von der förderungsnehmenden Person das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 3 UFG Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
18. die förderungsnehmende Person die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
19. die förderungsnehmende Person die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behindertengleichstellungsgesetz nicht beachtet.
20. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Z 20 der Förderrichtlinien 2022 idgF von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten wurden.
21. bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden der förderungsnehmenden Person vorliegt und der Förderungsgeberin die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an gemäß § 25 Abs. 3 der ARR 2014 idgF, jedenfalls mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Bezüglich der Verzugszinsen gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014 idgF. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz

Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie die Förderungsgeberin berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – ihren Namen oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Die förderungsnehmende Person stimmt zu, dass

1. ihr Name oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann.
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.